

SATZUNG

Freunde von TIKONDANE

in der Fassung vom 12.03.2013

§ 1

- 1 Der Verein führt den Namen „Freunde von TIKONDANE“.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Laer, Kreis Steinfurt.

§ 2

Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Tikondane Community Centre, Katete, Sambia. Dies geschieht nicht in Konkurrenz, sondern in Ergänzung zu anderen Hilfsorganisationen, mit denen jeweils - soweit möglich - zusammengearbeitet werden soll.
- 2 Der Verein wie auch jedes Mitglied ist verpflichtet, in Zusammenhang mit der Vereinsarbeit sich gegenüber verschiedenen Rassen, Religionen und politischer Auffassung völlig neutral zu verhalten.
- 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen erworben werden.
- 2 Der Mitgliedschaftsantrag bedarf der Schriftform und muss schriftlich bestätigt werden.
- 3 Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in einer Summe jährlich zu entrichten. Die Mittel werden für die gesundheitliche, schulische und berufliche Bildung in dem Tikondane Community Centre verwendet. Sie können auch dem Auf und Ausbau der Einrichtungen und Projekten von Tikondane Community Centre zugeführt werden.

§ 5

Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand: Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, Schatzmeister (in), Schriftführer (in) und höchstens zwei weiteren Mitgliedern.
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben oder andere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, die jeweils dem Vorstand gegenüber verantwortlich arbeiten können.

§ 6

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1 Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereins. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 2 Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung des/der Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 3 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Das bedeutet, dass keinerlei Aufwandserstattung für die Vereinsarbeit erfolgt. Reisen zu den Projektorten werden grundsätzlich selbst finanziert; über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

die Mitgliederversammlung

- 1 Natürliche Personen können sich auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen mit Ausnahme einer Entscheidung über eine Änderung der Mitgliedsbeiträge (§ 4) und der Auflösung des Vereins (§ 8, § 12).
- 2 Juristische Personen werden durch einen einzelnen bevollmächtigten gesetzlichen Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Kann eine juristische Person gem. ihrer Satzung nur von mehreren Personen gemeinsam vertreten werden, so steht diesen Personen nur eine Stimme zu.
- 3 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie werden von dem/der Vorsitzenden des Vereins oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder durch den Beschluss des Vorstandes gefordert wird. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- 5 Die Mitglieder sind gehalten, in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis für den Verein und seine Aufgaben zu werben. Spenden, sofern sie dem Vereinszweck dienen, können durch eine Spendenquittung

steuerlich geltend gemacht werden.

§ 8

Beschlüsse, Wahlen, Abstimmung

1 Alle Organe sind beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung entscheidet, ob die Tagesordnung ergänzt wird.

2 Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wo bei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden, soweit im Einzelfall nicht abweichende Regelungen getroffen wurden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3 Mitglieder haben in eigenen Angelegenheiten nur beratende Stimmen, nehmen aber nicht an der Abstimmung teil. Dasselbe gilt für die Entlastung der Vorstandsmitglieder. An den Wahlen nehmen die vorgeschlagenen Kandidaten teil.

4 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und sind in der Tagesordnung im einzelnen anzugeben. Änderungen der Satzung, die mit § 2 nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

5 Über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: _

1. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes.
2. Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins in geheimer Wahl.
3. Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
4. Satzungsänderungen
5. Auflösung des Vereins
6. Kontrolle des Vorstands

haben.

§ 10

Rechnungsprüfung

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfung kann auch von einem/einer unabhängigen Steuerbevollmächtigten vorgenommen werden.

2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und mit einem Prüfvermerk zu versehen, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

1 Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in beiden Fällen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

2 Beschließt die Mitgliederversammlung die Vereinsauflösung oder wird die Gemeinnützigkeit aberkannt, so fällt das Vermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten vollständig der Kinderhilfe Münster-Stiftung zur Verwirklichung von deren Stiftungszwecken zu, oder, wenn erstrangig an die Stiftung vorgesehene Zuwendung nicht möglich sein sollte, dem bischöflichen Hilfswerk Misereor (Aachen) und der evangelischen Hilfsaktion Brot für die Welt (Stuttgart) zu gleichen Teilen zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten notleidender Kinder zu verwenden

Die vorliegende Satzung wurde am 12.03.2013 beschlossen und wird beim Finanzamt Steinfurt eingereicht.

Laer, 12.März 2013

Versammlungsleiter:

(Heinrich Fischer)

SchriftführerIn:

(Ulrike Kluck)

Vorsitzender:

(Johannes Kluck)

SchatzmeisterIn:

(Helmut Hagemann)